

Kurzarbeit

Kurzarbeit liegt vor, wenn in Betrieben oder Betriebsabteilungen die regelmäßige betriebsübliche Wochenarbeitszeit infolge wirtschaftlicher Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses vorübergehend gekürzt wird. Arbeitgeber müssen den Arbeitsausfall der Bundesagentur für Arbeit anzeigen.

Worum handelt es sich?

Durch die Kurzarbeit soll erreicht werden, dass Arbeitnehmern trotz wirtschaftlicher Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses der Arbeitsplatz erhalten bleibt. Das Arbeitsentgelt wird entsprechend der Kürzung der Arbeitszeit ebenfalls gekürzt. Arbeitnehmer haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld (KuG) während der Dauer der Kurzarbeit, um diesen Ausfall von Entgelt teilweise ersetzt zu bekommen.

Welcher Zweck wird erfüllt?

Der Wegfall von Arbeitsplätzen und Kündigungen von Arbeitnehmern soll durch die befristete Zahlung von Kurzarbeitergeld vermieden werden, wenn wegen zeitlich begrenzter wirtschaftlicher Probleme oder dem Eintritt eines unabwendbaren Ereignisses diese Maßnahmen erforderlich wären. Es gibt drei Formen des Kurzarbeitergelds:

- Konjunkturelles Kurzarbeitergeld wegen einer schwierigen wirtschaftlichen Entwicklung (z. B. Mangel an Rohstoffen oder Absatzmangel) oder einem unabwendbaren Ereignis
- Saisonales Kurzarbeitergeld, wenn wegen Witterung oder Auftragsmangel in Betrieben der Bauwirtschaft nicht gearbeitet werden kann
- Transfer-Kurzarbeitergeld zur Vermeidung von Entlassungen bei betrieblichen Umstrukturierungen (z. B. Umstellung auf ein neues Produkt oder Automation der Fertigung)

Als unabwendbares Ereignis gilt dabei u. a., wenn der Arbeitsausfall durch außergewöhnliche Witterungsverhältnisse (z. B. Hochwasser) oder behördlich anerkannte Maßnahmen verursacht ist, die der Arbeitgeber nicht zu vertreten hat (z. B. Stromsperre bei Energiemangel). Ein unabwendbares Ereignis liegt dagegen nicht vor, wenn der Arbeitsausfall durch gewöhnliche, dem üblichen Wetterverlauf entsprechende Witterungsgründe (z. B. Winterkälte oder Schneefall) verursacht ist.

Welche Norm ist die Grundlage?

[SGB III §§ 95ff.](#)

Wo kann ich mich informieren?

Unter [Kurzarbeitergeld – Informationen für Arbeitgeber](#) können Sie sich bei der Bundesagentur für Arbeit über das Wichtigste zum Thema informieren.

Informationsportal für Arbeitgeber

Was muss ich tun?

Der Arbeitsausfall muss der Agentur für Arbeit schriftlich angezeigt werden. Dazu müssen Sie zunächst den anstehenden Arbeitsausfall mitteilen. Danach können Sie die Leistungsanträge und alle weiteren nötigen Formulare einreichen. Welche das sind, unterscheidet sich je nach Form des Kurzarbeitergeldes. Alle Formulare und Merkblätter finden Sie unter [Merkblätter und Formulare für Arbeitgeber](#) bei der Bundesagentur für Arbeit.

Die Anzeige ist wirksam erstattet, wenn sie der zuständigen Agentur für Arbeit zugegangen ist. Sie wirkt bis zum Ablauf der Bezugsdauer, sofern nicht seit dem letzten Kalendermonat, für den Kurzarbeitergeld gewährt worden ist, mindestens drei Monate verstrichen sind.

Was ist später wichtig?

Alle Änderungen, die die Angaben für die ursprüngliche Genehmigung von Kurzarbeit betreffen, müssen Sie der Arbeitsagentur unverzüglich mitteilen.